

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	04.12.2008	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Anregung gem. § 24 GO NRW;

**hier: Antrag der Partei DIE.LINKE.Stadtverband Gladbeck, Frau Martina Pestke
- Übernahme der Einbürgerungskosten für Immigrantenfamilien mit geringem Einkommen -**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

1. Antrag des Stadtverbandes DIE LINKE.Gladbeck

Mit Schreiben vom 24.08.2008 regt der Stadtverband DIE LINKE.Gladbeck gem. § 24 GO NRW an, dass künftig die Einbürgerungskosten bei bedürftigen Immigrantenfamilien analog zu den Regelungen der Gladbeck-Card zu 75 % übernommen werden. Dies wird in erster Linie begründet mit der finanziellen Überforderung von Antragstellern mit geringem Einkommen sowie Familien mit Kindern.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Vorbemerkung

Grundvoraussetzung für die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), dass der Ausländer den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat. Im Regelfall scheidet somit die Einbürgerung von „bedürftigen Immigrantenfamilien“ von vornherein aus, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Einbürgerungsbewerber die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII nicht zu vertreten hat.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

2.2. Gesetzliche Regelung der Einbürgerungsgebühr

Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 StAG beträgt die Gebühr für die Einbürgerung 255,- € . Sie ermäßigt sich nach § 38 Abs. 2 Satz 2 StAG für ein minderjähriges Kind, das mit eingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes hat, auf 51,- €. Nach § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG kann von der Gebühr nach Satz 1 aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.

Der Gesetzgeber begründet die Höhe der Einbürgerungsgebühr mit dem erheblichen Verwaltungsaufwand, der mit der Bearbeitung eines Einbürgerungsantrages verbunden ist. Hierzu führt das Bundesverwaltungsgericht in einem Grundsatzurteil zur Ermäßigung der Einbürgerungsgebühr vom 16.11.2006, Aktenzeichen 5 C 27.05, folgendes aus:

„Die gesetzlich vorgegebene Regeleinbürgerungsgebühr ist so bemessen, dass sie den für die Prüfung eines Einbürgerungsbegehrens und die Einbürgerung selbst typischerweise entstehenden Verwaltungsaufwand nur teilweise deckt, jedenfalls nicht übersteigt“.

Darüber hinaus ist auch in der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass die Gebühr von 255,- € für Einbürgerungen wegen der außerordentlichen Bedeutung des Erwerbs der staatsbürgerlichen Rechte verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Mit dem Statuserwerb sei das Recht zur Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen und ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht verbunden. Außerdem könne sich der Eingebürgerte auf diejenigen Grundrechte berufen, die nur Deutschen vorbehalten seien. Der Vorteil dieser staatsbürgerlichen Rechte sei für alle Eingebürgerten gleich. Es sei daher nicht zu beanstanden, dass die Gebühr für die verschiedenen Einbürgerungstatbestände und bei möglicherweise verschiedenen Verwaltungsaufwand einheitlich 255,- € betrage.

2.3. Ausnahmetatbestand des § 38 Abs. 2 Satz 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Der Gebührenermäßigungstatbestand des § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG knüpft an die im allgemeinen Verwaltungskostenrecht vorgesehenen Regelungen an, nach denen für bestimmte Arten von Amtshandlungen aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen oder zugelassen werden können.

Das Bundesverwaltungsgericht führt in seinem oben zitierten Grundsatzurteil vom 16.11.2006 hierzu aus, dass durch eine Gebührenreduktion aus Billigkeitsgründen regelmäßig die Möglichkeit geschaffen werden solle, bei der Gebührenerhebung besonderen Umständen **des Einzelfalles** Rechnung zu tragen, etwa dann, wenn die Gebührenerhebung nach Art oder Umfang der Verwaltungstätigkeiten im Einzelfall nicht gerechtfertigt erscheine (sachlicher

Billigkeitsgrund) oder sie angesichts der wirtschaftlichen Lage des Gebührenschuldners unbillig erscheine (persönlicher Billigkeitsgrund). Aus persönlichen Gründen komme eine Billigkeitsermäßigung etwa dann in Betracht, wenn der Einbürgerungsbewerber (oder miteinbürgerungsberechtigte Familienangehörige) für seinen Lebensunterhalt auch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sei, ohne dass dies nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG die Einbürgerung hindere und absehbar sei, dass sich hieran in einem überschaubaren Zeitraum nichts ändern werde. Aus Gründen des öffentlichen Interesses komme eine Gebührenermäßigung oder -befreiung in Betracht, wenn an der Amtshandlung (auch) ein öffentliches Interesse bestehe oder die Verwirklichung dieses Interesses an der Gebührenerhebung zu scheitern drohe. Gebührenermäßigung und Befreiung aus Gründen der Billigkeit könne dabei **nur bei einzelfallbezogenen Härten gewährt werden; allgemeine Regelungen des Gesetzes dürfen nicht im Wege einer Billigkeitsmaßnahme korrigiert werden.**

Darüber hinaus führt das Bundesverwaltungsgericht in diesem Urteil aus, dass die Festgebühr von 255,- € eine Einbürgerung nicht hindere und erst Recht keine abschreckende oder prohibitive Wirkung entfalte und die Festgebühr deutlich unterhalb der Kostendeckungsgrenze liege.

2.4. Analogie zu den Regelungen der Gladbeck-Card

Eine analoge Anwendung der Regelungen zur Gladbeck-Card kommt schon aus systematischen Erwägungen nicht in Betracht. Die Gladbeck-Card ermöglicht bedürftigen Personen sowie Personen mit geringem Einkommen, Dienstleistungen und Angebote der Stadt Gladbeck günstiger zu nutzen. Sinn und Zweck der Gladbeck-Card liegt darin, den Inhaber anzuregen, die vielfältigen Angebote der Stadt Gladbeck von der Bücherei bis zur Volkshochschule in Anspruch zu nehmen. Vergünstigungen gibt es jedoch ausschließlich in Bereichen, denen eine kommunale Entgeltordnung zugrunde liegt (Musikschule, Stadtbücherei, VHS, Mathias-Jakobs-Stadthalle, Hallenbad sowie Hundesteuer).

Bei der Einbürgerungsgebühr handelt es sich um eine durch Bundesgesetz bundeseinheitlich vorgeschriebene Festgebühr, die nicht durch allgemeine Regelungen auf kommunaler Ebene korrigiert werden kann, sondern lediglich im Rahmen einer am Einzelfall ausgerichteten Entscheidung nach § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG.

3. Zusammenfassung

Gemessen an der Intention der Einbürgerungsgebühr sowie den grundsätzlichen Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Gebührenermäßigungstatbestand des § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG, wonach eine Gebührenermäßigung aus Gründen der Billigkeit nur bei einzelfallbezogenen Härten gewährt werden kann und regelmäßige oder gruppenspezifische Ermäßigungen oder Befreiungen von vornherein ausscheiden, kann der Anregung des Stadtverbandes DIE LINKE.Gladbeck, eine allgemeine Regelung für bedürftige Immigrantenfamilien zu treffen, nicht gefolgt werden. Im Einzelfall ist nach pflichtgemäßem Ermessen über einen Antrag auf Gebührenermäßigung zu entscheiden. Zahlungserleichter-

rungen können auch durch Ratenzahlungsvereinbarungen gewährt werden, eine Einbürgerung kommt jedoch erst nach Eingang der letzten Rate in Betracht.

Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss ist der Auffassung, dass der Anregung der Partei DIE.LINKE. Stadtverband Gladbeck aus den in der Verwaltungsvorlage dargelegten Gründen nicht gefolgt werden kann.

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: